

**BREITSEITE**



**Wintersemester 2014/2015**

Liebe Leser\*innen,

nach längerem Anlauf erscheint die Breitseite, die Zeitschrift des Arbeitskreises kritischer Jurist\*innen Freiburg, auch im Wintersemester 2014/15.

Auch in dieser Ausgabe behandeln die Autor\*innen konfliktgeladene rechtspolitische Themen in Artikeln oder durch die Rückschau mit Hilfe einer Pressemitteilung.

Auf der hochschulpolitischen Ebene findet sich ein Bericht über die Kameraattrappenaktion zu Beginn des Semesters. Weitere Themen sind der Wahlrechtsentzug bei Häftlingen in England und eine Pro/Contra Debatte zum NPD-Verbot. Ein Themenblock beschäftigt sich mit Asylrecht und rassistischen Praktiken der Polizei: Ein Überblick über weitere drohende Asylrechtsverschärfungen und Racial Profiling durch die Bundespolizei werden von den Autor\*innen besprochen. Die Pressemitteilungen zur Podiumsdiskussion „Kennzeichnungspflicht von Polizeibeamt\*innen“ und zur polizeilichen Gewalt auf der eigentlich friedlichen Demo „Abschiebungen stoppen“ im Dezember, beleuchten bereits vergangene Veranstaltungen.

Alle die mit den Autor\*innen diskutieren oder selbst etwas schreiben möchten, sind herzlich eingeladen bei unseren Stammtischen vorbeizuschauen – immer mittwochs 20 Uhr, abwechselnd in der Goldenen Krone oder im AStA. Wir bedanken uns bei allen Mitwirkenden!

Viel Spaß beim Lesen wünscht das Breitseite-Team des akj!

*Info: Alle Beiträge geben die Meinungen der genannten Autor\*innen und nicht die des akj wieder. Wir versuchen geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Das Gender-Sternchen \* soll auf Identitäten jenseits von "Mann" und "Frau" hinweisen.*

## **Nevermind the Ballots**

Friedrich Schmitt

## **Kein Nein heißt nicht Ja**

Julika Walter und Katharina Breiltgens

## **Wir wurden und werden verarscht!**

David Werdermann

## **Einsperren, Abschieben, Illegalisieren**

Antonia Strecke

## **Rassistische Praktiken der Bundespolizei**

Leoni Michal Armbruster

## **Pro und Contra: NPD-Verbot**

Timo Schwanderder und David Werdermann

## **Gewerkschaft der Polizei auf Schlingerkurs/Innenminister in der Pflicht**

Pressemitteilung

## **Vorgehen der Polizei bei der Demo „Abschiebungen stoppen!“**

Pressemitteilung

**04** Wahlrechtsentzug in England

**07** Straftatbestand der Vergewaltigung

**13** Kameraattrappen

**17** Asylrecht

**21** Racial Profiling

**26** Debatte

**34** Kennzeichnungspflicht

**36** Kritik des akj Freiburg und des AK Antirepression

# Nevermind the Ballots

## Das Wahlrecht ist ein Menschenrecht und kein Privileg - *Hirst v United Kingdom*

Wie unlängst die London Times berichtete, hat der Europarat großes Bedauern darüber geäußert, dass bis zum heutigen Tag Strafgefangene in Großbritannien kein Wahlrecht innehaben.<sup>1</sup> Im Oktober 2005 war mit *Hirst v. United Kingdom* ein Urteil des Europäischen Gerichts für Menschenrechte in Strassburg ergangen, das Section 3 des Representation of the People Act 1983 für unvereinbar mit dem Recht auf freie Wahlen aus Artikel 3 des Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten erklärte.

Hirst, der 1980 wegen Totschlags verurteilt worden war, wurde 1994 nach Abschluss seiner Haftstrafe in Sicherungsverwahrung überführt. Auf Grund von Section 3 des Re-

---

<sup>1</sup> *France Gibb, Council of Europe expresses disappointment over UK failure to address prisoner votes, Times, September 26, 2014 (Online edition).*

presentation of the People Act 1983 war und ist er von der Teilnahme an Wahlen ausgeschlossen, denn die Norm erfasst unterschiedslos sämtliche inhaftierte Personen:

„(1) Eine inhaftierte Person ist während der Verbüßung ihrer Haftstrafe nicht dazu berechtigt, an Parlaments- oder Kommunalwahlen teilzunehmen.“

Section 3 geht auf den Forfeiture Act 1870 zurück, dessen viktorianische Vorstellungen vom Strafen zum Teil ihren Weg in die „moderne“ britische Gesetzgebung gefunden haben. So soll Teil der Strafe die Einbuße des Wahlrechts sein, die Idee des civil death aus der Zeit King Edwards III gehört bis heute nicht der Vergangenheit an. Auch die englischen Gerichte sahen sich nicht dazu berufen, dieses Relikt endgültig in die Vergangenheit zu weisen; zwar hatte man durchaus Schwierigkeiten ein legitimes Ziel zu entdecken, doch begnügte man sich mit dem Fingerzeig auf Westmins-

ter sowie der Anmerkung, dass es wohl den Philosophen verbleibe, sich über die Entrechtung trefflich zu streiten. Dies hat auch mit dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Parlamentsouveränität zu tun, nach dem Parlamentsgesetze nur vom Parlament selbst außer Kraft gesetzt werden können,<sup>2</sup> der etwas gleichgültig anmutende Verweis auf die Philosophen lässt sich damit aber nicht erklären. Die Einladung zum philosophischen Wettstreit konnte auch den Kläger nicht zufriedenstellen, genauso wenig übrigens die Richter in Straßburg.

In seinem Urteil vom 6. Oktober 2005 stellte das Gericht fest, dass das Wahlrecht eben kein Privileg ist. Vielmehr handelt es sich dabei um ein grundlegendes demokratisches Prinzip, dessen Schwächung zwangsläufig der Legislative Legitimität nimmt. Gefängnishäftlinge, die auch während ihrer Inhaftierung Träger sämtlicher Menschenrechte sind und lediglich ihr Recht auf Freiheit (denklogisch) nicht ausüben können, haben insofern grundsätzlich auch das Recht,

---

<sup>2</sup> Es gibt also keine Institution in Großbritannien, die mit vergleichbaren Befugnissen zu denen des Bundesverfassungsgerichts ausgestattet ist.

an freien Wahlen teilzunehmen: Der Wahlrechtsentzug geht nicht automatisch mit einer Gefängnisstrafe einher - eine so einschneidende Maßnahme bedarf vielmehr besonderer Rechtfertigung und muss in engem Zusammenhang mit Schwere und Art der begangenen Tat stehen. Während das Gericht insofern den von der Regierung vorgebrachten und zugegebenermaßen äußerst zweifelhaften Zweck, rechtsschaffenes Verhalten in der Bevölkerung im Wege dieser Norm zu fördern, noch genügen ließ, hielt die große Kammer die Entrechtung richtigerweise für unverhältnismäßig: Section 3 erfasst eine große Zahl Inhaftierter, ohne nach Straftat und Strafmaß zu unterscheiden und hindert insofern mindestens 48.000 Menschen in Großbritannien daran, an Wahlen teilzunehmen. Die Geeignetheit des Wahlrechtsentzugs als Strafe im Einzelfall wird weder von englischen noch walisischen Gerichten erörtert; wenn über die Strafzumessung und somit die Frage, ob eine Haftstrafe ausgesprochen werden soll, entschieden wird, spielt folglich der Bezug zwischen Entrechtung und Tat keine (!) Rolle. Überdies konnte das Gericht keine Hinweise darauf finden, dass das Englische Parlament jemals die Verhältnismäßigkeit dieser automatischen und unterschiedslosen Entrechtung

erörtert hat, es gab insofern (offensichtlich) keine Diskussion der Norm im Lichte von Menschenrechten. Die Große Kammer des Gerichts kam somit zum Schluss, dass Section 3 nicht mehr vom (an sich weiten) Ermessensspielraum der Beklagten gedeckt ist und folglich nicht mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte vereinbar ist.

Der Entscheidung in *Hirst v. UK* geht die Entscheidung des kanadischen Supreme Court in *Sauvé v Attorney General of Canada (No. 2)*<sup>3</sup> vor, die wohl nicht ohne Einfluss auf das Gericht in Strassburg blieb und von diesem in das Urteil aufgenommen wurde. In dieser Entscheidung äußert McLachlin C.J. sehr überzeugende Gründe gegen den Wahlrechtsentzug: Die Vorenthaltung des Wahlrechts ist völlig ungeeignet, den Respekt für die Rechtsordnung zu fördern, vielmehr wird solches Strafen gegenteilige Ergebnisse provozieren und der Demokratie schaden. Überdies nimmt man so den Häftlingen die Möglichkeit, sich in das Gemeinwesen einzubringen und Verantwortung für die Gesellschaft im Wege der Ausübung ihres Wahlrechts zu

---

<sup>3</sup> *Sauvé (No. 2)* [2002] 2 C.F.

übernehmen. Die Entrechtung verstößt so gegen die demokratischen Prinzipien wie Teilhabe und Gleichheit und ist nicht mit der Würde des Menschen zu vereinbaren. Nicht übersehen werden darf insbesondere, dass gesellschaftliche Ausgrenzung, die auch im Kern des civic death liegt, eine wichtige Ursache für Kriminalität ist und der Wiedereingliederung von StraftäterInnen in die Gesellschaft diametral entgegensteht: Kriminalität ist kein Fremdkörper in der Gesellschaft sondern Teil der Gesellschaft und liegt in der Gesellschaft begründet, man darf StraftäterInnen nicht isolieren.

Wie bereits zu Beginn festgestellt, wurde das Urteil aus dem Oktober 2005 auch neun Jahre später nicht in Großbritannien umgesetzt - sowohl Labour als auch Tories scheinen an dieser populistisch motivierten und archaischen Strafe zu hängen. David Cameron macht es jedenfalls nach eigener Aussage krank, sich vorzustellen, dass Gefängnishäftlinge wählen dürfen.<sup>4</sup> Daran wird sich wohl auch auf längere Sicht nichts ändern, denn in Großbritannien werden Rufe nach einer maßgeschneiderten Bill of Rights und einer Lösung von

---

<sup>4</sup> *Hansard*, 3 November 2010, col. 921.

der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte laut – und dies bestimmt nicht, um einen stärkeren Schutz der Menschenrechte durchzusetzen: Denn nach englischer Rechtsprechung verwirken Häftlinge (unter anderem) auch das Recht, eine Familie zu gründen<sup>5</sup> sowie ihre Meinungsfreiheit<sup>6</sup>.

Man wird sich dennoch an den Worten Winston Churchills messen lassen müssen: „The mood and temper of the public in regard to the treatment of crime and criminals is one of the most unfailing tests of civilisation of any country“.

*Friedrich Schmitt*

---

5 R. v Secretary of State for the Home Department, Ex p. Mellor [2002] Q.B. 13.

6 R. v Home Secretary Ex p. O'Brien and Simms [1999] 3 All E.R. 400.

# Kein Nein heißt nicht Ja

## Zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im deutschen Strafrecht

Nur die wenigsten sexuellen Übergriffe werden in Deutschland strafrechtlich geahndet (s. Bild auf S. 8). Aus den jährlich 8.000 Anzeigen kommen durchschnittlich nur 1.314 zur Anklage, die meisten enden mit einer Verfahrenseinstellung.<sup>1</sup>

Dabei geht es um Fälle, wie dem aus dem Jahr 2012, in dem der Freund der Betroffenen mit ihr schlafen will. Die Frau gibt verbal eindeutig zu verstehen, dass sie dies nicht will. Daraufhin wird sie von ihm von der Couch hochgezogen und ins Schlafzimmer geschubst, woraufhin sie zu Boden fällt. Da ihr Freund zuvor bereits öfter aggressiv war, die schwangere Frau mehrfach geschubst und Gewalt gegen ihre Katze und Gegenstände ausübte und sie zusätzlich Angst um ihr ungeborenes Kind hat, wehrt sie sich nicht

---

1 Statistik: Meldungen, Anklagen und Verurteilungen von Vergewaltigung in Deutschland. Bundesamt für Justiz, Bonn.

Nur die wenigsten sexuellen Übergriffe werden in Deutschland strafrechtlich geahndet (s.Bild). Aus den jährlich 8.000 Anzeigen kommen durchschnittlich nur 1.314 zur Anklage, die meisten enden mit einer Verfahrenseinstellung.<sup>1</sup>

Dabei geht es um Fälle, wie dem aus dem Jahr 2012, in dem

<sup>1</sup> Statistik: Meldungen, Anklagen und Verurteilungen von Vergewaltigung in Deutschland. Bundesamt für Justiz, Bonn.



der Freund der Betroffenen mit ihr schlafen will. Die Frau gibt verbal eindeutig zu verstehen, dass sie dies nicht will. Daraufhin wird sie von ihm von der Couch hochgezogen und ins Schlafzimmer geschubst, woraufhin sie zu Boden fällt. Da ihr Freund zuvor bereits öfter aggressiv war, die schwangere Frau mehrfach geschubst und Gewalt gegen ihre Katze und Gegenstände ausübte und sie zusätzlich Angst um ihr ungeborenes Kind hat, wehrt sie sich nicht und zieht sich, nachdem sie von ihm aufgefordert wird, ‚freiwillig‘ aus, um anschließend sexuelle Handlungen über sich ergehen zu lassen. Währenddessen wiederholt sie mehrfach verbal, dass sie keinen Sex will, Schmerzen hat und er aufhören soll. Um deutlich zu machen, dass sie den Geschlechtsverkehr nicht möchte, hat sie ihren Freund sowohl angefleht als auch angeschrien.

Alle erforderlichen Tatbestandsmerkmale des § 177 StGB wurden hier von der Staatsanwaltschaft geprüft. Das Verfahren wurde eingestellt.<sup>2</sup> Dieser Fall steht beispielhaft für zahlreiche sexuelle Übergriffe.

<sup>2</sup> Grieger/Clemm/Eckhardt/ Hartmann, Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener, S. 10.

Die Betroffenen sahen sich in einer ausweglosen Lage, fühlten sich bedrängt, genötigt und gezwungen. Sie haben ihren entgegenstehenden Willen geäußert, über den sich der oder die Täter hinwegsetzte/n. Trotzdem lag keine Strafbarkeit vor.

### Der Tatbestand des § 177 StGB

Eine sexuelle Nötigung nach § 177 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist nur strafbar, wenn der Täter das Opfer zum Geschlechtsverkehr zwingt, indem er physische Gewalt zur Überwindung physischen Widerstands anwendet. Daraus folgt, dass Widerstand vorsätzlich mit Gewalt gebrochen werden muss. Wurde kein oder zu wenig Widerstand geleistet, verhindert dies die Strafverfolgung. Das bedeutet letztlich, dass der Grad der Widerstandsleistung des Opfers bestimmt, wie viel Gewalt der Täter einsetzen muss, um zu der gewünschten sexuellen Handlung zu gelangen. Des Weiteren bleibt jede sexuelle Handlung vor der ersten Widerstandsleistung des Opfers straflos.

Eine Schockstarre ausgelöst durch einen überraschenden

und unerwarteten Übergriff, wird von justizieller Seite nicht als Handlungsunfähigkeit der Betroffenen anerkannt.

Nach § 177 Abs. 1 Nr. 2 sind nur solche Drohungen relevant, in denen mit gegenwärtiger Gefahr für „Leib oder Leben“ gedroht wird. Die Drohung mit anderen Übeln, wie z. B. die Betroffene bei ihrem Arbeitgeber zu verleumden, oder man werde sie abschieben lassen, sind strafrechtlich nicht erfasst, wenn durch sie die Duldung einer sexuellen Handlung erzwungen wird.

Weiter setzt § 177 Abs. 1 Nr. 3 voraus, dass der Täter eine „schutzlose Lage“ ausnutzt.<sup>3</sup> Bei objektiver ex- ante Betrachtung muss sich das Opfer in einer Lage befinden, in der es über keine effektiven Schutz- oder Verteidigungsmöglichkeiten mehr verfügt und deshalb ungehemmten Einfluss des Täters ausgeliefert ist. Ferner muss sich der Täter die schutzlose Lage bewusst zunutze gemacht haben, um dessen entgegenstehenden Willen zu überwinden. Dies ergibt sich aber noch nicht allein daraus, dass sich der Täter mit dem Opfer allein in der eigenen Wohnung befindet. Vielmehr müssen dann regelmäßig weitere Umstände hinzu-

<sup>3</sup> Ebd. S. 9.

treten, wie etwa das Abschließen der Tür mit der Folge, dass dem Opfer jegliche Fluchtmöglichkeit abgeschnitten wird. Dies ist kaum erfüllbar.

Aktive Verteidigung der sexuellen Selbstbestimmung  
Damit bleibt festzustellen, dass sich Täter wissentlich über den erklärten Willen hinwegsetzen dürfen. Nach geltendem materiellem deutschem Strafrecht ist bei erwachsenen Menschen eine sexuelle Handlung ohne Einverständnis nur als sexuelle Nötigung oder als sexueller Missbrauch Widerstandsunfähiger strafbar. „Nein“ sagen reicht nicht aus, vielmehr ist die Widerstandsleistung der Betroffenen der zentrale Bezugspunkt für eine Strafbarkeit nach § 177 StGB. Daher muss die sexuelle Selbstbestimmung aktiv verteidigt werden, sie ist nicht voraussetzungslos geschützt. Dies bedeutet, dass die Verantwortung dafür, was als sexueller Übergriff strafbar ist, nicht bei den Tätern, sondern beim Opfer liegt.

Darüber hinaus lassen sich die Tatbestandsmerkmale des § 177 StGB insgesamt nur schwer auf sexuelle Übergriffe anwenden, die von bekannten Personen ausgehend im sozialen Umfeld geschehen, nicht selten in der eigenen Wohnung. Der materiellen Rechtslage hingegen liegt ein völ-

lig anderes Tatbild zugrunde, das von einem Angriff eines Fremden an einem unsicheren Ort ausgeht.

Nach derzeitiger Rechtslage wird ein umfassender Schutz des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung somit nicht erreicht.

Daher führen Fallkonstellationen, wie oben geschrieben, immer wieder zu heftigen, teilweise auch sehr emotional aufgeladenen Debatten. Hierbei die notwendige Sachlichkeit zu wahren, fällt in der Tat nicht immer leicht.

### **Istanbul- Konvention**

Vor dieser Schwierigkeit steht daher auch die in Deutschland entbrannte Diskussion bezüglich einer Reform des Sexualstrafrechts, vor allem des § 177 StGB selbst.

Hintergrund der Debatte ist unter anderem die Istanbul-Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die am 01. August 2014 in Deutschland in Kraft getreten ist. Darin ist in Art. 36 festgelegt, dass nicht einvernehmliche

sexuelle Handlungen unter Strafe zu stellen sind.<sup>4</sup> Allein das fehlende Einverständnis des Opfers begründet nach dem jetzigen § 177 StGB jedoch noch keine sexuelle Nötigung, geschweige denn eine Vergewaltigung. Vielmehr muss die sexuelle Selbstbestimmung aktiv verteidigt werden. Dies ist beispielsweise dann nicht der Fall, wenn das Opfer überrumpelt wird, weil es schläft oder im Getümmel in der Straßenbahn nicht mit einem Griff unter den Rock rechnet.

### **Kriminalisierung des Sexualverhaltens**

Kritiker einer Reform, wie der BGH- Richter Thomas Fischer, unterstellen den Befürwortern ein „irrrationales Strafbedürfnis“ und warnen vor einer „manisch aufs Sexuelle fixierten Gesellschaft“<sup>5</sup>. Es scheint, als schwinde hierbei die Sorge mit, sich vor jedem Kuss eine Erlaubnis einholen zu müssen.

<sup>4</sup> <http://www.conventions.coe.int/Treaty/EN/Treaties/Html/210.htm> Stand: 08.12.2014.

<sup>5</sup> <http://www.zeit.de/2014/42/strafrecht-vergewaltigung-missbrauch/seite-2> Stand: 10.12.2014.

Es stellt sich aber gerade aus Sicht des Opferschutzes dennoch die Frage, wessen sexuelle Freiheit hier geschützt werden soll, zumal auch ein entsprechender Strafraum hier Abhilfe schaffen könnte.<sup>6</sup>

Zudem ist es auch im Vergleich zum Schutz anderer Rechtsgüter äußerst fraglich, warum der „Griff unter den Rock“ straflos bleibt.<sup>7</sup> So verlangt die Rechtsordnung gerade nicht vom Eigentümer, den Gewahrsamsbruch durch einen Dieb zu verhindern, um das Verhalten des Diebes zu bestrafen. Von einem Opfer sexueller Übergriffe wird jedoch verlangt, dass es seine sexuelle Selbstbestimmung aktiv verteidigt.<sup>8</sup>

### **Nein heißt Nein oder Ja heißt Ja**

Während hier zu Lande noch über die Anknüpfung der

<sup>6</sup> <http://www.verfassungsblog.de/plaedoyer-fuer-eine-sachlichere-debatte-um-den-vergewaltigungstatbestand/#.Vlf50skfKp1> Stand: 10.12.2014.

<sup>7</sup> Vgl. <http://www.verfassungsblog.de/plaedoyer-fuer-eine-sachlichere-debatte-um-den-vergewaltigungstatbestand/#.Vlf50skfKp1> Stand: 10.12.2014.

<sup>8</sup> Vgl. <http://www.djb.de/Kom/K3/st14-07/> Stand: 10.12.2014.

Strafbarkeit an ein bloßes „Nein“ gestritten wird, tritt beispielsweise Kalifornien von einem ganz anderen Ausgangspunkt an die Fragestellung heran. Hier sind sexuelle Handlungen nur dann straflos, wenn sie bejaht wurden.<sup>9</sup> Erforderlich ist demnach kein „Nein“, sondern vielmehr ein aktives „Ja“. Zu diskutieren bleibt daher: Sollten sexuelle Handlungen grundsätzlich erlaubt, aber von dem/der Rechtsgutsträger\*In versagt werden können? Oder sollten diese vielmehr grundsätzlich untersagt und nur mit aktivem

---

<sup>9</sup> Vgl. <http://www.taz.de/!146956/> Stand: 10.12.2014.

Einverständnis erlaubt sein?

Man könnte auch den Standpunkt vertreten, es werde mit einer Reform des § 177 StGB bloße Symbolpolitik betrieben und der jetzige Tatbestand werde nur falsch ausgelegt. Warum beispielsweise eine sexuelle Handlung, gegen die sich das Opfer aus nachvollziehbaren Gründen, wie aus Angst, nicht wehrt, sondern vielmehr über sich ergehen lässt, straflos sein kann, bleibt jedoch rätselhaft.

*Julika Walter und Katharina Breiltgens*

# Wir wurden und werden verarscht!

## Erfolgreicher Protest gegen Kameraattrappen des Studierendenwerks

Einige Jahre lang waren täuschend echt aussehenden Attrappen an den Fassaden von Mensa Rempartstraße und Studentensiedlung (StuSie) angebracht. Das ist jetzt passé. Der Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen (akj) und das AStA-Datenschutzreferat haben am 27. Oktober vor der Mensa mit Flugblättern, Transparenten und einem Hinweisschild über die Attrappen aufgeklärt. Der akj hat darüber hinaus ein Rechtsgutachten veröffentlicht. Es kommt zu dem Ergebnis, dass die Kameraattrappen rechtswidrig sind.

Das Studierendenwerk reagierte prompt. Noch am selben Tag ließ es die Attrappen entfernen. Begründung: Jetzt, wo bekannt sei, dass es sich um keine echten Kameras handle, würden die Attrappen nicht mehr ihren Zweck erfüllen. Ob die öffentliche Kritik oder eine drohende Klage auch eine Rolle gespielt haben, sei dahingestellt. Die Aktion ist aus Sicht von akj und Datenschutzreferat ein voller Erfolg. Das

Problem der Kameraattrappen hat sich damit jedoch noch nicht erledigt.

### Gefühl überwacht

Man mag sich fragen, was das Problem an den Attrappen ist. Schließlich wird niemand tatsächlich gefilmt. Da keine Daten anfallen, scheinen Attrappen aus der Perspektive des Datenschutzes unproblematisch. Das bedeutet jedoch nicht, dass von ihnen keine Gefahr für unsere Freiheiten ausgehen. Bereits das Gefühl der Überwachung kann die Wahrnehmung der Grundrechte beeinträchtigen. Ein solches Gefühl wird auch durch bloße Attrappen erzeugt. Der Mensagarten und das Gelände der Studentensiedlung sind beliebte Aufenthaltsorte, deren unbefangene Nutzung durch die Attrappen eingeschränkt wird. Man denke beispielsweise an das Paar, das in einer lauen Sommernacht

auf der Suche nach einem ruhigen Ort für den Austausch von Zärtlichkeiten ist. Unter einer Kameraattrappe wird es sich wahrscheinlich nicht niederlassen. Es geht auch um die Verteidigung des öffentlichen Raums.

### **Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht**

Dass es sich bei der einschüchternden Wirkung nicht um bloße Spekulation handelt, bestätigt ein Blick in die Rechtsprechung. Die Zivilgerichte haben schon lange anerkannt, dass Kameraattrappen in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreifen und Nachbarn unter Umständen einen Anspruch auf Deinstallation haben. Das Verwaltungsgericht Hannover hat in einer beachtlichen Entscheidung aus diesem Jahr festgestellt, dass der Einsatz einer abgeschalteten Kamera bei Demonstrationen eine abschreckende Wirkung auf Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer hat und nur unter engen Voraussetzungen zulässig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in seiner berühmten Volkszählungsentscheidung auf die abschreckende Wirkung von Überwachungsmaßnahmen abgestellt. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung sei eine

Rechtsordnung unvereinbar, in der die Bürger „nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß.“ An anderen Stellen führt das Verfassungsgericht einen von Überwachung ausgehenden „Einschüchterungseffekt“ und ein „diffus bedrohliches Gefühl des Beobachtetseins“ ins Feld.

### **Disziplinierung nach dem panoptischen Prinzip**

Auch die Soziologie hat längst die psychologische Wirkung von Überwachung entdeckt. Der Effekt von Attrappen lässt sich mit dem panoptischen Prinzip beschreiben, das Michel Foucault im Anschluss an das von Jeremy Bentham entworfene Gefängnis analysiert hat. Im Panoptikum sind die einzelnen Gefängniszellen jeder Zeit von einem in der Mitte des Gefängnisses gelegenen Turm einsehbar. Die Macht hingegen ist sichtbar aber nicht einsehbar; „sichtbar, indem der Häftling ständig die Silhouette des Turms vor Augen hat, von dem aus er bespätet wird; uneinsehbar, sofern der Häftling niemals wissen darf, ob er gerade überwacht wird; aber er muß sicher sein, daß er jederzeit überwacht werden kann.“ Das gleiche gilt für Kameraattrappen. Die Betroffene-

nen können nie wissen, ob es sich um eine echte Überwachung oder bloß um Attrappen handelt. In den Worten Foucaults: „Die Wirkung der Überwachung, ist permanent, auch wenn ihre Durchführung sporadisch ist“

### **Darf der Staat lügen?**

Attrappen sind aber auch aus einem anderen Blickwinkel kritisch. Es handelt sich um gezielte Täuschungen. Damit wird nicht nur die demokratische Kontrollierbarkeit staatlichen Handelns erschwert, mitunter kann eine solche Täuschung auch zur Gefahr werden. Personen könnten beispielsweise aus Kriminalitätsfurcht ihr Fahrrad im vermeintlich überwachten Bereich abstellen. Aber was, wenn der Dieb weiß, dass es sich bloß um Attrappen handelt? Bei der Diskussion um Kameraattrappen geht also auch um die Frage: Darf der Staat lügen?

Rechtlich ist noch nicht geklärt, ob staatliche Täuschungen Grundrechtseingriffe darstellen. Mitunter wird mit den rechtsstaatlichen Prinzipien Rechtssicherheit und Vertrauensschutz oder dem Demokratieprinzip für eine Recht-

fertigungsbedürftigkeit staatlicher Desinformation argumentiert. Treffender erscheint es, auf das Grundrecht auf Informationsfreiheit abzustellen. Wenn die Beschränkung des Zugangs zu Informationen einen Eingriff darstellt, muss Falschinformation erst recht als ein solcher angesehen werden.

### **Fehlende rechtliche Regelung**

Kameraattrappen sind bisher weder im Bundes- noch im Landesdatenschutzgesetz geregelt. Das bedeutet, dass der Staat sie nicht einsetzen darf, da für staatliche Grundrechtseingriffe der Gesetzesvorbehalt gilt. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass viele öffentliche Stellen – wie das Studierendenwerk – sich der Problematik nicht bewusst sind und rechtswidrig Attrappen einsetzen. Auch im privaten Sektor sind Attrappen eine kostengünstige und gleichwohl effektive Alternative zu echten Kameras. Bei privaten Kameras fällt sogar der institutionelle Schutz durch die Datenschutzbeauftragten weg: Weil Attrappen nicht im Bundesdatenschutzgesetz geregelt sind, können die Datenschutzbeauftragten auch nicht mit Anordnungen gegen sie vorgehen.

Die Betroffenen sind auf den aufwendigen Weg vor die Zivilgerichte verwiesen.

## **Gesetzgeber gefordert**

Eine rechtliche Regelung ist also dringend geboten und wurde in Baden-Württemberg auch schon vom Landesdatenschutzbeauftragten gefordert. Wie diese aussieht, müsste diskutiert werden. Denkbar sind zwei Alternativen.

Eine Möglichkeit wäre es, die Voraussetzungen für echte Kameras auf Attrappen entsprechend anzuwenden. Für eine solche Regelung haben sich bereits Hamburg und Rheinland-Pfalz entschieden. Sie hat zur Folge, dass Attrappen einer mehr oder weniger strengen Verhältnismäßigkeitsprüfung standhalten müssen und ein bestimmtes Verfahren

eingehalten werden muss.

Die Alternative wäre ein generelles Verbot von Kameraattrappen, wie es der thüringische Landesdatenschutzbeauftragte gefordert hat. Dies hätte möglicherweise zur Folge, dass verstärkt auf echte Kameras zurückgegriffen wird, die nach geltendem Recht zulässig sein können. Für welche Alternative man sich entscheidet, hängt maßgeblich von der Frage ab, welches Schutzgut man höher gewichtet: Den Datenschutz oder die Transparenz.

## **Freiheit erfordert Wachsamkeit**

Der beste Schutz gegen echte und vorgespielte Überwachung durch Staat und Private ist jedoch zweifelsohne eine wachsame Zivilgesellschaft. Die Freiburger Innenstadt ist

voll mit echten und unechten Kameras. Ein Großteil dürfte nach dem Motto „Stört ja keinen!“ angebracht worden sein und gegen geltendes Datenschutzrecht verstoßen. Hier hilft nur Nachfragen, Beschwerden, Klagen. Dass wir uns gleichzeitig gegen globale Ausspähprogramme und Datenkraken wehren müssen, um die uns verbleibenden Freiheiten zu verteidigen, macht die Sache nicht einfacher. Aber sie sollten es uns wert sein.

*David Werdermann*

*Das Rechtsgutachten und weitere Informationen: [www.akj-freiburg.de](http://www.akj-freiburg.de)*

*Karte mit Kameras in Freiburg: [cctvmap.binarybase.org](http://cctvmap.binarybase.org)*

# Einsperren, Abschieben, Illegalisieren

**Es droht eine massive Asylrechtsverschärfung**

Am 3. Dezember wurde im Kabinett der Entwurf des Gesetzes zur „Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“ (GE-AufenthG) beschlossen. Obwohl damit die lange geforderte stichtags- und altersunabhängige Regelung für langjährig Geduldete umgesetzt werden soll, erweist sich der Gesetzentwurf als „perfide Gesetzesverschärfung“ (PRO ASYL). Geprägt von neuen Repressionsinstrumenten in den Händen der Ausländerbehörden stellt die Regelung die umfassendste Verschärfung des Asylrechts seit 1993 dar. Im Folgenden sollen die wesentlichen Änderungen dargelegt werden.

## Ausweitung der Abschiebehaft

Einen zentralen Punkt in dem Gesetzesentwurf stellt die Ausweitung der Abschiebehaft durch neu eingeführte Haftgründe dar. Maßgeblich ist dabei der Begriff der „Fluchtgefahr“. Nach Art.2 lit n) Dublin-III-Verordnung sei eine Person dann zu inhaftieren, wenn bestimmte Anhaltspunkte zu der Annahme Anlass geben, dass sich die Person dem Überstellungsverfahren entziehen könnte. In dem Gesetzesentwurf werden mit § 2 Abs. 14 GE-AufenthG sechs Anhaltspunkte konkretisiert:

Eine Inhaftierung soll künftig bereits dann begründet sein, wenn eine erhebliche Geldsumme<sup>1</sup> an einen „Schleuser“ gezahlt wurde. Berücksichtigt man die an Unmöglichkeit grenzenden Schwierigkeiten, auf legalem Wege nach Deutschland zu gelangen, erweist sich dieses Kriterium als unverhältnismäßig. Denn die Aufwendung erheblicher Geldbeträge bedingt oftmals die Flucht, sodass Flüchtlinge schon aufgrund der ihnen zur Flucht notwendigen Vorgehensweise diesem Haftgrund unterliegen. Allein durch die-

---

<sup>1</sup> Laut der Begründung des Gesetzestextes, S.39, ist bei einem Betrag von 3.000 - 20.000 € von einer erheblichen Geldsumme auszugehen.

ses Kriterium wird ein wesentlicher Teil aller Asylsuchenden im Dublin-Verfahren erfasst.

Zudem soll das Täuschen über die eigene Identität Anlass zur Inhaftierung geben, ungeachtet der Tatsache, dass eine Identitätstäuschung oftmals nicht willentlich vorgenommen wird, sondern aus Verständigungsproblemen und unterschiedlichen Transliterationen hervorgeht. Weiterhin seien Flüchtlinge im Dublin-Verfahren auch in Haft zu nehmen, wenn sie sich ihrer Mitwirkungspflicht verweigern, sich dem behördlichen Zugriff entziehen oder den Willen äußern bzw. Vorbereitungshandlungen unternehmen, in der Absicht, sich der Abschiebung zu entziehen.

Aufgrund ihrer geringfügigen und unbestimmten Voraussetzungen bergen die Haftgründe das Potential, eine Vielzahl von Flüchtlingen im Dublin-Verfahren zu erfassen. Sie sind zudem nicht abschließend aufgeführt, sodass den zuständigen Behörden ein weiter Beurteilungsspielraum zukommt. Angesichts des schweren Grundrechtseingriffs, den eine Inhaftierung bedeutet, lässt das auf einen Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz schließen und ist mit einer humanitären Flüchtlingspolitik schlicht unvereinbar. So wird die Inhaftierung nach der Einschätzung von PRO

ASYL durch den Gesetzesentwurf zum Regelfall erhoben, während eine grundrechtskonforme, sorgfältige Prüfung des Einzelfalls übergangen wird.<sup>2</sup>

### **Ausreisegewahrsam**

Der Gesetzesentwurf führt überdies mit § 62 b) GE-AufenthG die Konstruktion des Ausreisegewahrsams ein. Zur Sicherung der Rücküberstellung könnten Geduldete damit für die Dauer von längstens vier Tagen in Gewahrsam genommen werden. Die richterliche Entscheidung bedarf dabei nicht einmal der oben aufgeführten Haftgründe. Vielmehr sollen unbestimmte Generalklauseln ausreichend sein - beispielsweise das Verhalten der betroffenen Person, welches erwarten ließe, dass sie die Abschiebung erschweren oder vereiteln würde. Dies erweist sich als unverhältnismäßig. Dass Menschenrechte zu „privaten Interessen“ degradiert werden, welche sich gegen das „öffentliche Ausweisungsinteresse“ behaupten müssen, erscheint zudem höchst fragwürdig.

---

<sup>2</sup> PRO ASYL, Stellungnahme vom 05.06.2014.

### **Einreise- und Aufenthaltsverbote**

Eine gravierende Verschärfung der Rechtslage von Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, stellt die Bestimmung weiterer Gründe für die Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots dar. Gem. § 11 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) werden Betroffene dadurch auch von dem Recht ausgeschlossen, einen Aufenthaltstitel zu erlangen. Der Gesetzesentwurf sieht in § 11 Abs. 6 vor, dass ein solches Verbot bereits angeordnet werden kann, wenn die Person nicht innerhalb der gesetzten Frist ausreist. Zwar ist das Verbot in der Regel auf maximal fünf Jahre zu befristen, doch läuft die Frist erst bei einer Rückkehr in das Herkunftsland an. Ausreisepflichtige Personen, die aus guten Gründen nicht in das Land zurückzukehren, wo ihnen Gefahr für Leib und Leben droht, werden somit lebenslang von einem Aufenthaltstitel ausgeschlossen. Durch diesen strukturellen Ausschluss vieler Geduldeter erweist sich das ebenfalls vorgesehene Bleiberecht als widersinnig. Zudem ist mit Einführung des § 11 Abs. 7 Nr.1 GE-AufenthG die Anordnung eines Einreise- und Aufenthaltsverbotes vorgesehen, wenn ein Asylantrag als „offensichtlich unbe-

gründet“ abgelehnt wurde.<sup>3</sup> Hier zeigt sich die Verknüpfung zu dem Gesetz der „sicheren Herkunftsstaaten“: Nachdem das Gesetz durch die Zustimmung Baden-Württembergs am 19. September 2014 im Bundesrat beschlossen wurde, gelten Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien als sichere Herkunftsstaaten. Ungeachtet der Diskriminierung und Gefahren, die den Alltag von vielen Roma und Homosexuellen in diesen vermeintlich sicheren Ländern prägen, wurde die im Schnellverfahren stattfindende Ablehnung der Asylanträge von Schutzsuchenden aus dem Westbalkan als „offensichtlich unbegründet“ gesetzlich verankert. Die mit dieser Einstufung einhergehende Restriktion der sorgfältigen Einzelfallprüfung wird mit dem neuen Gesetz-

---

*3 Soweit der Person weder ein subsidiärer Schutz zuerkannt noch ein Abschiebungsverbot nach § 60 V, VII AufenthG festgestellt wurde und die Person nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist.*

zentwurf noch um die Verhängung eines Einreise- und Aufenthaltsverbots ausgeweitet. Menschen aus den angeblich sicheren Herkunftsstaaten werden dauerhaft illegalisiert und an der Wiedereinreise nach einer Ausreise gehindert sowie von anderen Schutzformen ausgeschlossen. PRO ASYL stellt in der Stellungnahme klar, dass ein solches „Entrechtungsinstrument in der Hand der Ausländerbehörden“ weder mit der politischen Zielsetzung, Kettenduldungen abzuschaffen, noch mit dem Schutz des Privatlebens aus Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vereinbar ist.

### **„Perfidie in Paragrafenform“**

Laut Heribert Prantl stellte der Referentenentwurf von April 2014 „Perfidie in Paragrafenform“ dar. Der Entwurf sei

„das Schärfste und Schäbigste, was einem deutschen Ministerium seit langem eingefallen ist“.<sup>4</sup> Zwar erfolgten seitdem einzelne Änderungen, doch kann der derzeitige Gesetzesentwurf nicht über die drohende Asylrechtsverschärfung hinwegtäuschen. Verstärkte Inhaftierung von Schutzsuchenden, mehr Abschiebungen sowie Einreise- und Aufenthaltsverbote – kaum ein\*e Geduldete\*r wird in Zukunft nicht unter eines dieser Kriterien fallen. Das ebenfalls geplante Bleiberecht wäre somit ausgehebelt.

*Antonia Strecke*

*Für weitere Informationen zum Gesetzgebungsverfahren und anstehende Protestaktionen dagegen: [www.migrationsgesetze.info](http://www.migrationsgesetze.info)*

---

<sup>4</sup> SZ-Artikel vom 9.5.2014.

# Rassistische Praktiken der Bundespolizei

## Die Rechtsgrundlage für Racial Profiling beginnt zu bröckeln

Seit einiger Zeit wird dem Phänomen „Racial Profiling“ vermehrt Beachtung geschenkt. Was seit Jahren zum Alltag der Bundespolizei gehört, wird immer kritischer betrachtet. Eigentlich darf die Polizei nur dann jemanden kontrollieren, wenn ein Verdacht besteht. Bei der Bekämpfung von illegaler Migration darf sie das jedoch auch verdachtsunabhängig. Und da in den Augen der Bundespolizei deutsch gleich weiß und Schwarz gleich illegal ist, kontrolliert sie nach diesen Prinzipien. Dieses staatliche Handeln, welches auf phänotypischen Merkmalen wie der Hautfarbe basiert, wird „Racial Profiling“ genannt.

Die Bundespolizei stützt dieses Vorgehen auf § 22 I a

BPolG. Danach ist die Bundespolizei ermächtigt, zum Zweck der Migrationskontrolle Personen in Bahnhöfen, Zügen und Flughäfen ohne konkreten Anlass und ohne konkreten Verdacht zu kontrollieren.

Diese Ermächtigungsgrundlage kam Ende Oktober mit einem Urteil vom Verwaltungsgericht Koblenz erneut ins Wanken.<sup>1</sup> Geklagt hatte ein schwarzes Ehepaar. Sie waren am 25.01.2014 in einer voll besetzten Regionalbahn auf dem Weg von Mainz nach Bonn als einzige Zuggäste von Bundespolizeibeamten nach ihren Personalien gefragt worden.

Das Gericht kam zu der Auffassung, dass § 22 I a BPolG nur in den Zügen anwendbar ist, die tatsächlich zur Einreise genutzt werden können. Das Gesetz gelte nicht für die meisten Inlandszüge, da diese höchstens eine Weiterreise ermöglichen. Die Kontrolle war damit rechtswidrig und hat in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Kläger\*innen gem. Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG eingegriffen.

Damit wurde der Bundespolizei vorerst die Befugnis zur

Durchführung von „verdachtsunabhängigen“ Kontrollen in den meisten deutschen Zügen und Bahnanlagen entzogen. Dies ist zwar ein klarer Fortschritt, welcher einschneidend für die Praxis der Bundespolizei sein wird, jedoch wurde in diesem Urteil noch nicht klar genug behandelt, dass es sich bei verdachtsunabhängigen Personenkontrollen aufgrund von § 22 I a BPolG um staatlichen Rassismus handelt, der im Widerspruch zum Grundgesetz steht.

Art. 3 III Alt. 3 GG schützt vor Ungleichbehandlung aufgrund der „Rasse“. Dieses Merkmal bezieht sich auf die dahinter stehende Konstruktion von Menschenrassen. Historisch geht dies auf die Annahme zurück, man könne Menschen aufgrund variierender phänotypischer Merkmale, wie beispielsweise der Hautfarbe, in Rassen einteilen. Diese Annahme ist zwar schon seit langem widerlegt, dennoch enthält das Grundgesetz diesen Wortlaut und umfasst mit dem Merkmal der „Rasse“ die Hautfarbe.

Auf europäischer wie auf internationaler Ebene ist eine Ungleichbehandlung aufgrund phänotypischer Merkmale verboten. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskon-

---

<sup>1</sup> Verwaltungsgericht Koblenz, 23.10.14 – Az.: 1 K 294/14.KO.

vention, Art. 2 I und Art. 26 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und die Anti-Rassismuskonvention enthalten diese Verbote. Sie wurden allesamt von der BRD ratifiziert und haben damit Geltung (Art. 59 II S.1 GG). Polizei und Gerichte sind an ihre Einhaltung gebunden (Art. 20 III GG).

§ 22 I a BPolG enthält in seinem Wortlaut weder das Wort "Rasse" noch "Hautfarbe". Die Norm an sich führt also nicht zu einer unmittelbaren Diskriminierung. Doch stellte sowohl der EuGH<sup>2</sup> wie auch das BVerfG<sup>3</sup> fest, dass der Gesetzgeber eine Ergebnisspflicht zum Schutz vor faktischer Diskriminierung trägt. Es kommt also darauf an, was die Rechtsnorm bezweckt und was sie bewirkt. Führt die Norm zu rassistischer Diskriminierung, auch wenn sie neutral erscheint, verstößt sie gegen das Diskriminierungsverbot.

Die Personenkontrollen sollen „stichprobenartig“ erfolgen. Dieser Begriff impliziert, dass es reiner Zufall sein

<sup>2</sup> EuGH, 15.09.2005, C-258/04.

<sup>3</sup> BVerfG, 18.06.2008, 2 BvL 6/07.



<http://www.presseportal.de/polizeipresse/pm/64017/2806741/bundespolizeidirektion-muenchen-lokalderby-fan-schlaegerei-im-zug-nach-polonaise-bundespolizei>

muss, welche Person kontrolliert wird. Als ob eine bestimmte Abzählmethode bestimmt: Jeder Zehnte im Zug wird kontrolliert. Dies ist in der Praxis jedoch nicht der Fall. Die Stichprobe ermöglicht es der Bundespolizei frei auszuwählen, welche Person sie zum Zwecke der Migrationskontrolle kontrolliert. Das Verhalten der betroffenen Person spielt dabei keinerlei Rolle. Die Bundespolizei entscheidet allein durch die Inaugenscheinnahme, als könne man am Aussehen eines Menschen auf seinen Aufenthaltsstatus schließen. Als gäbe es keine Schwarzen Deutschen, wie das Ehepaar das gegen die Kontrolle klagte, oder als gäbe es keine weißen Menschen, die auf der Flucht sind. Eine Norm, die ein solches Vorgehen legitimiert, ist auf zumindest mittelbare Diskriminierung ausgelegt.

Wenn nun ein unveränderliches körperliches Merkmal wie die Hautfarbe das Auswahlkriterium der Bundespolizei bestimmt, liegt eine Ungleichbehandlung vor, da es bei einer Person mit anderen körperlichen Merkmalen zu keiner Personenkontrolle gekommen wäre. Die juristische Literatur ist

sich zudem einig, dass rassistische Diskriminierung niemals durch eine Abwägung mit anderen Rechtsgütern gerechtfertigt werden kann.

Der EGMR geht davon aus, dass rassistische Diskriminierung besonders schwerwiegend ist und große Gefahren für eine Gesellschaft haben kann, deren „Bekämpfung ein wichtiges öffentliches Interesse“ ist.<sup>4</sup> Für gewöhnlich darf die Polizei nur dann Personen kontrollieren, wenn ein konkreter Anlass besteht. Wenn nun ohne Anlass kontrolliert wird, wird die betroffene Person immer auch öffentlich und für alle sichtbar in einen kriminellen Zusammenhang gestellt. Staatliches Handeln, welches von sich aus auf Stereotypen basiert, bekräftigt diese Stereotypen in der öffentlichen Wahrnehmung.

Zu einem ähnlichen Ergebnis kam der UN-Ausschuss für bürgerliche und politische Rechte: „Selektive Kontrollen beeinträchtigen nicht nur die Würde der Betroffenen, sondern tragen auch zur Verbreitung xenophober Einstel-

---

<sup>4</sup> EGMR, 3.11.2007, Antragsnummer 57325/00.

lungen in der allgemeinen Öffentlichkeit bei und laufen einer wirksamen Politik zur Bekämpfung von Rassismus zuwider.“<sup>5</sup>

Betroffene bestätigen, dass es schon fast zu ihrem Alltag gehöre, immer wieder von Bundespolizeibeamt\*innen nach ihren Ausweispapieren gefragt zu werden. Und auch Reiner Wendt, der Vorsitzende der Deutschen Polizeigewerkschaft, kommentierte die Feststellung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz<sup>6</sup>, dass Kontrollen aufgrund der Hautfarbe verfassungswidrig sind, folgendermaßen: „Man sieht wieder einmal, die Gerichte machen schöngeistige Rechtspflege, aber richten sich nicht an der Praxis aus.“<sup>7</sup>

Die Rechtspflege, von der Wendt spricht, umfasst bisher

---

<sup>5</sup> Human Rights Committee, Entscheidung vom 27.07.2009, UN-Dokument CCPR/C/96/D/1493/2006.

<sup>6</sup> OVG Rheinland-Pfalz, 29.10.2012 – 7 A 10532/12.OVG.

<sup>7</sup> Christian Bommarius: „Der Polizist der zu viel redet“, Frankfurter Rundschau, 31.10.2012.

zwei Urteile der letzten beiden Jahre. 2012 wurde festgestellt, dass eine Kontrolle aufgrund der Hautfarbe verfassungswidrig ist, zwei Jahre später hat ein Gericht erkannt, dass es auch nur in Grenznähe zu einer illegalen Einreise kommen kann. Zwei wichtige Schritte, die aber noch nicht das Ziel erreicht haben. Denn rassistisch kontrolliert, wird immer noch.

Es wird weiter zivilgesellschaftlicher Druck nötig sein und weitere Einzelfälle müssen eine Grundrechtsverletzung geltend machen, bis entweder § 22 I a BpolG nach Art. 100 I GG dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt wird oder von Seiten der Politik entsprechende Schritte vorgenommen werden um die schöngeistige Rechtspflege in die Praxis umzusetzen.

*Leoni Michal Armbruster*

## Verbot der NPD?

Pro

## Wölfe im Wolfspelz

**Warum die NPD verboten gehört, und zwar besser heute als morgen**

Am 3. Dezember reichte der Bundesrat beim Bundesverfassungsgericht den Antrag ein, die NPD nach Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz zu verbieten. Dieser Schritt ist umstritten: GegnerInnen eines Verbotsverfahrens stellen sowohl den Sinn als auch die Legitimität eines Parteienverbots in Frage.

Das erneute Verbotsverfahren wird in den Stammtischen des 21. Jahrhunderts – den Online-Foren von tagesschau.de und Spiegel Online und den sozialen Netzwerken – dennoch geradezu verlacht: Wie könne man nur, so heißt es in den Stammtischen des 21. Jahrhunderts – den Online-Foren von tagesschau.de und Spiegel Online und den sozialen Netzwerken – davon ausgehen, dass Nazis aufgrund eines

Contra

## Demokratie wagen!

**Das NPD-Verbotsverfahren ist nicht nur ineffektiv und riskant – es schadet der Demokratie.**

Triftige Gründe gegen ein NPD-Verbot gibt es viele. Man könnte etwa anführen, dass sich Rechtsextremismus nicht mit administrativen Mitteln wie dem des Verbots bekämpfen lässt. Kritiker\_innen behaupten gar, ein Verbot bewirke das Gegenteil: Nazis würden sich noch stärker als bisher als Opfer eines autoritären Staates inszenieren und im Untergrund noch effektiver um Anhänger\_innen und politische Macht kämpfen.

Andere kritisieren das geplante NPD-Verbot als „Nebelkerze“.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> So etwa der Aufruf zahlreicher Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt, taz v. 21.11.2011.

Urteils aufhören würden, Nazis zu sein?

Als ob davon tatsächlich jemand ausginge! Kein Mensch hat ein Verbot dieser Partei jemals damit begründet, Faschismus damit aus den Köpfen verschwinden zu lassen. Dennoch hält sich dieser Mythos beachtlich – er macht es sehr einfach, sich als VerbotsgegnerIn zu stilisieren.

Warum dann? Nun, zunächst weil die NPD pro Jahr 1,3 Millionen Euro an Parteienfinanzierung erhält.<sup>1</sup> Staatliche Mittel machten 2011 fast die Hälfte ihrer Einnahmen aus. Steuern, die wir alle – sei es direkt oder indirekt – zahlen, sorgen dafür, dass die NPD auch weiterhin gegen MigrantInnen und Andersdenkende hetzen kann. Nicht nur der Staat – nein, wir alle halten Tag für Tag eine Partei am Leben, deren Programm aus Ausgrenzung und Hass besteht.

Versuche, diese Zahlungen zu unterbinden, sind zum Scheitern verurteilt. Art. 21 Abs. 1 GG gibt den Parteien einen Anspruch auf Gleichbehandlung.<sup>2</sup> Was eine Partei darf, dürfen alle – Abstufungen nach der Größe sind nur in begrenztem

---

<sup>1</sup> Rechenschaftsbericht, BT-Drs. 17/12341, S. 33.

<sup>2</sup> Klein in Maunz/Dürig, Grundgesetz, 69. Aufl. 2013, Art. 21 Rn. 296.

Nach dem Motto „aus den Augen, aus dem Sinn“ würden Nazis aus der offiziellen Politik ausgeschlossen. Eine ernsthafte Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Ursachen rechtsextremer Einstellungen finde nicht statt.

Wiederum andere stehen dem NPD-Verbotsverfahren wegen mangelnder Erfolgsaussichten skeptisch gegenüber. Das letzte Verbotsverfahren scheiterte bekanntlich am Einsatz von V-Leuten durch den Verfassungsschutz. Zwar beteuern die Innenminister von Bund und Ländern, die V-Leute aus NPD-Vorständen inzwischen abgeschaltet zu haben; ob dies reicht, ist jedoch fraglich. Doch selbst wenn das Bundesverfassungsgericht die NPD verbietet, bleibt abzuwarten, ob das Verbot vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Bestand haben wird. Dieser verlangt nämlich für ein Verbot, dass die betroffene Partei eine realistische Chance haben muss, politische Macht zu erlangen. Angesichts 1,3 Prozent bei der letzten Bundestagswahl und schwindender Präsenz in den Ländern (die NPD sitzt nur noch im schleswig-holsteinischen Landtag), kann davon bei

Maße möglich, Abgrenzungen nach dem Programm völlig ausgeschlossen.<sup>3</sup> Welche kreativen Verrenkungen man auch immer anstellt: Daran wird niemand vorbeikommen.

Es bleibt die Möglichkeit, verfassungsfeindliche Parteien durch Verfassungsänderung von der Parteienfinanzierung auszuschließen.<sup>4</sup> Doch ein solcher Schritt birgt enorme Risiken: Die Gleichbehandlung der Parteien ist zunächst einmal sehr sinnvoll. Wenn die hohen Hürden des Parteienverbotsverfahrens – Zweidrittelmehrheit im zuständigen Senat des Bundesverfassungsgerichts – durch solche Maßnahmen ausgehebelt werden, so besteht die Gefahr, dass ein „Quasi-Parteienverbot“ mit niedrigeren Anforderungen eingeführt wird. Das ist einer Demokratie nicht würdig. Die Hürden von Parteienverboten sind aus gutem Grund hoch; wer sie auszuhebeln sucht, wird sich daran früher oder später die Finger verbrennen.

Doch aus dem Anspruch auf Gleichbehandlung der Parteien

---

<sup>3</sup> Kluth in *Epping/Hillgruber, Grundgesetz, 19. Aufl. 2013, Art. 21, Rn. 136f.*

<sup>4</sup> *Willi Van Ooyen, Recht und Politik 2013, S. 84.*

der NPD nicht ernsthaft die Rede sein.

Auch wer sich als links oder linksradikal begreift, hat allen Grund ein NPD-Verbotsverfahren kritisch zu sehen. Was heute gegen Rechts verwendet wird, wird morgen die Linke treffen. So war es bereits in den 1950er Jahren, als auf das Verbot der rechtsextremen SRP (1952) unmittelbar das KPD-Verbot (1956) folgte. Ob das geplante NPD-Verbot auch das Verbot einer linken Partei nach sich ziehen wird, sei dahingestellt. Zumindest wird sich jedoch das politische Establishment bestärkt sehen in seiner Auffassung, die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ gegen ihre Feinde – ob rechts oder links – mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln verteidigen zu müssen.

Womit wir beim Kern des Problems wären. Dieses ist nämlich nicht etwa die mangelnde Effektivität, das Verhindern einer ernsthaften Bekämpfung des Rechtsextremismus, die fehlenden Erfolgsaussichten oder die drohende Repression gegen Linke. Das zentrale Problem des NPD-Verbotsverfahrens

erwächst noch ein zweites Problem: Der Anspruch auf die Nutzung öffentlicher Einrichtungen.<sup>5</sup> Wer, einfach gesagt, der Grünen Jugend eine Turnhalle für einen Kongress zur Verfügung stellt, kann sich früher oder später darauf gefasst machen, dass die NPD dort einen Parteitag veranstalten will. Kommunen haben gegen ein solches Ersuchen keine effektive Handhabe. Versuche, etwa mit einer „zufälligen“ Doppelbelegung (besonders kreativ: eine Leistungsschau des Bauhofs auf einem Platz, auf dem die NPD eine Demonstration abhalten wollte<sup>6</sup>) das Ersuchen zu verhindern, wurden bislang stets von Gerichten gekippt. Es ist außerdem nicht nachzuvollziehen, warum wir Kommunen und Landkreise zu solchen Tricks – und um nichts anderes handelt es sich – greifen lassen, anstatt den Weg zu gehen, den das Grundgesetz ermöglicht: das Parteienverbot. Solange eine Partei nicht verboten ist, wird sie es stets – und sei es durch die Gerichte – erreichen, sich die selben Rechte einzuklagen,

<sup>5</sup> Kluth in Epping /Hillgruber, Rn. 138.

<sup>6</sup> Süddeutsche Zeitung vom 04.09.2013, online abgerufen unter <http://sz.de/1.1761626> am 07.12.13.

rens ist der Schaden für die Demokratie.

Die Möglichkeit des Parteiverbots (Art. 21 Abs. 2 Grundgesetz) ist neben dem Verbot von Vereinigungen (Art. 9 Abs. 2 Grundgesetz) und der bisher nicht angewendeten Grundrechtsverwirkung (Art. 18 Grundgesetz) wesentlicher Ausdruck dessen, was die Staatsrechtslehre „wehrhafte“ oder „streitbare“ Demokratie nennt. Vereinfacht bedeutet dieses Prinzip: „Keine Freiheiten für die Feinde der Freiheit“. Dass dieses Prinzip gebetsmühlenartig von namhaften Politikerinnen und Politikern, Staatsrechtlerinnen und Staatsrechtlern wiederholt wird, ändert nichts an der ihm innewohnenden – und eigentlich ins Auge springenden – Widersprüchlichkeit. Die „wehrhafte Demokratie“ ist keine echte Demokratie, sie ist allenfalls eine „zaghaft-halbierte Demokratie, die ein vormundschaftlicher Staat gegen seine ‘Staatsbürger’ verwaltet“<sup>2</sup>, sie erhebt die Regierung zum

<sup>2</sup> Leggewie/Meier, *Blätter für deutsche und internationale Politik* 10/2012, S. 63, 74.

die alle anderen Parteien auch haben.

Doch wie steht es um die Legitimität dieses Vorhabens? Muss eine Demokratie nicht auch Stimmen wie die der NPD aushalten?

Nein, muss sie nicht. Demokratie ist mehr als nur die Herrschaft der Mehrheit. Demokratie ist die einzige Herrschaftsform, in der eine Minderheit zur Mehrheit werden<sup>7</sup> und die Herrschenden ohne Blutvergießen austauschen kann.<sup>8</sup> Demokratie, das bedeutet auch, dass einmal getroffene Entscheidungen umkehrbar sind.<sup>9</sup> Wer postuliert, eine Wahl sei nur dann demokratisch, wenn auch Parteien antreten dürften, welche die Demokratie insgesamt ablehnen, begibt sich in einen logischen Selbstwiderspruch: Ein Kreuzchen bei der NPD zu machen, bedeutet, für die Abschaffung der Demokratie zu stimmen. Eine mehr-

<sup>7</sup> Dworkin in Preuß, *Der Begriff der Verfassung*, Frankfurt 1994, S. 173.

<sup>8</sup> Karl Popper, *Alles Leben ist Problemlösen, Zur Theorie der Demokratie*, 1995, S. 208.

<sup>9</sup> Niklas Luhmann, *Komplexität und Demokratie, Politische Vierteljahresschrift*, Nr. 10 (1969), S. 314, 320.

„Souverän über den permanenten Ausnahmezustand“<sup>3</sup>, Freiheit wird in ihr „auf Sparflamme“<sup>4</sup> gekocht. Das Parteiverbot ist ein „Konstrukt antiliberalen und antidemokratischen Denkens“<sup>5</sup>, eine „einzigartige Schöpfung westdeutschen Verfassungsgeistes, in der Kalter Krieg und hilfloser Antifaschismus eine vordemokratische Symbiose eingegangen sind“<sup>6</sup>, zumindest jedoch ein „Fremdkörper“ im System einer freiheitlichen Demokratie.<sup>7</sup>

Wie kommen die zitierten Juristen und Politikwissenschaftler zu solch vernichtenden Urteilen? In der Demokratie ist das Volk der Souverän. Das Prinzip der Volkssouveränität bedeutet, dass alle über alle das gleiche entscheiden. Zwar

<sup>3</sup> Rödl, in *Radikaldemokratie-Broschüre*, [www.jdjl-hessen/rdb\\_2003.pdf](http://www.jdjl-hessen/rdb_2003.pdf), S. 37, 41.

<sup>4</sup> Meier, *Merkur* 2/2014, S. 97.

<sup>5</sup> Ridder, in *Mück, Verfassungsrecht*, 1975, S. 85, 134.

<sup>6</sup> Leggewie/Meier, *Republikschutz*, 1995, S. 65.

<sup>7</sup> v. Münch, *Grundgesetz-Kommentar*, Art. 21, Rn. 103.

heitliche Abstimmung darüber, ob die Demokratie künftig abgeschafft werden solle, kann aber nicht demokratisch sein, weil sie vom Moment ihrer Verwirklichung an alle anderen demokratischen Entscheidungen unmöglich macht. Demokratie muss vieles aushalten, sie darf Meinungen nicht ausschließen und muss eine große Bandbreite an Positionen, mögen sie auch verachtenswert erscheinen, dulden. Darum aber geht es hier nicht. Auch eine Mehrheit kann nicht für alle Ewigkeit einer zukünftigen Mehrheit ihr Recht auf Selbstbestimmung nehmen.

Noch etwas kann keine auch noch so große Mehrheit: eine Minderheit entrechten. Grund- und Menschenrechte verdienen ihre Existenz dem Gedanken, dass Regierungen Grenzen haben. Die Geschichte, die diese Erkenntnis hervorgebracht hat, verlief oft leider allzu blutig. Das Recht auf Leben, die freie Meinungsäußerung, das Recht auf ein faires Verfahren, das Verbot der Folter – all dies sind Grenzen, die jeder Regierung auferlegt sind. Jeder Regierung – das heißt: auch einer demokratischen Regierung. In einer Demokratie werden Entscheidungen von der Mehrheit getroffen.

Ist es in modernen Gesellschaften vermutlich nicht möglich, gänzlich auf Mehrheitsentscheidungen zu verzichten, umso wichtiger ist es dann jedoch, dass die unterlegene Minderheit immer die Möglichkeit haben muss, Anhängerinnen und Anhänger für ihre Meinung zu gewinnen, und so zur Mehrheit zu werden. Denkt man diesen Gedanken zu Ende, hat die Demokratie ein „Recht auf Selbstmord“: Erlangen die Antidemokratinnen und Antidemokraten eine gesellschaftliche Mehrheit, ist es um die Demokratie geschehen.

Doch dieses Risiko müssen wir eingehen. Tun wir es nicht, geben wir der Demokratie erst gar keine Chance. Denn dann muss die aktuell existierende Mehrheit festlegen, wer in den Kreis der ordentlichen Demokratinnen und Demokraten gehört, und wer nicht; wer am demokratischen Prozess teilnehmen darf, und wer nicht. Die Demokratie hätte sich von vorneherein erledigt! In den pathetischen Worten Hans Kelsens: „Eine Volksherrschaft kann nicht gegen das Volk bestehen bleiben. Und soll es auch gar nicht versuchen, d.h. wer für die Demokratie ist, darf sich nicht in den verhängnisvol-

Aber keine Mehrheit, und sei sie auch noch groß, kann einer Minderheit ihre Grundrechte absprechen. Auch deshalb ist es legitim, Parteien, die dies ändern wollen, zu verbieten: Es ist deshalb nicht undemokratisch, weil es sich um Rechte handelt, auf die selbst die Demokratie keinen Zugriff hat.<sup>10</sup> Demokratie verlangt keinen Konsens in der Sache. Sie verlangt innerhalb gewisser Grenzen nicht einmal einen Konsens über das System. Sie muss aber einen Konsens darüber verlangen, dass in jeder Gesellschaft Entscheidungen demokratisch getroffen werden und jeder Staat Grenzen respektieren muss. Innerhalb dieses Konsenses speist sich die Demokratie daraus, dass die Minderheit es trotz Ablehnung ihrer Politik akzeptiert, wenn die Mehrheit regiert. Wer zulässt, dass die NPD in diesem Staat auf den Stimmzetteln steht, müsste es konsequenterweise auch schweren Herzens zulassen, wenn diese Partei eine Wahl gewinnen und ihre Ideen in die Tat umsetzen würde. Sollen wir dann ruhig dazusitzen, argumentativ dagegenhalten und abwarten, bis die

---

<sup>10</sup> vgl. John Rawls, *A Theory of Justice*, Cambridge (MA) 1999 (1971), S. 355.

len Widerspruch verstricken lassen und zur Diktatur greifen, um die Demokratie zu retten. Man muss seiner Fahne treu bleiben, auch wenn das Schiff sinkt; und kann in die Tiefe nur die Hoffnung mitnehmen, daß das Ideal der Freiheit unzerstörbar ist und daß es, je tiefer es gesunken, um so leidenschaftlicher wieder auftauchen wird.<sup>8</sup>

Diese radikaldemokratische Vorstellung einer offenen Verfassung bedeutet nicht nur, dass von Parteiverboten in der Regel abzusehen ist. Es bedeutet auch, dass Rechtsextreme auch sonst die gleichen Rechte haben. Sie dürfen sich frei versammeln, haben gleichen Zugang zu öffentlichen Räumen und profitieren von der staatlichen Parteienfinanzierung. Wer mit dem Argument „nicht mit meinen Steuergeldern!“ bestimmte Parteien ausgrenzen will, hat das demokratische Prinzip nicht verstanden.

Demokratie bedeutet freilich nicht, dass wir uns alles gefall-

---

<sup>8</sup> Kelsen, *Verteidigung der Demokratie*, 2006 (Erstveröffentlichung: 1932), S. 237.

Demokratie eines Tages zurückkommt – oder man an unsere Türe klopft, um uns zu holen? Toleranz, so schrieb Thomas Mann, wird zum Verbrechen, wenn sie dem Bösen gilt.<sup>11</sup>

*Timo Schwanderder*

---

*11 Thomas Mann, Der Zauberberg, Frankfurt 1954, S. 731.*

en lassen müssen. Selbstverständlich dürfen demokratische Staaten mit Mitteln des Zwangs gegen Nazis vorgehen, die Migrantinnen und Migranten verprügeln oder einen gewaltsamen Umsturz planen. Der Unterschied zum Konzept der „wehrhaften Demokratie“ ist, dass der staatliche Zwang an konkretes, gewalttätiges Verhalten anknüpft und nicht an Meinungen, die der sogenannten „freiheitlichen demokratische Grundordnung“ zuwiderlaufen. Kann man der NPD als Partei (und dafür reicht nicht das Verhalten einzelner Parteimitglieder oder Funktionärinnen und Funktionäre aus) ein solches gewaltsames Verhalten nachweisen, dann wäre gegen ein Verbot nichts einzuwenden. Solange dies nicht möglich ist, ist ein Verbot ein weiterer Rückschlag für die Demokratie.

*David Werdermann*

**Gemeinsame Pressemitteilung von akj und Humanistischer Union zur Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Polizist\*innen in Baden-Württemberg**

# **Gewerkschaft der Polizei auf Schlingerkurs Widerstand der Gewerkschaft bröckelt / Innenminister in der Pflicht**

Der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP) Baden-Württemberg, Rüdiger Seidenspinner, hatte am Montag vergangener Woche überraschend erklärt, dass die GdP die geplante Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten nicht grundsätzlich ablehne. Nach seiner Wahl in den Bundesvorstand dementiert er seine Aussage und wirft Bürgerrechtlerinnen und Bürgerrechtlern sowie den Medien „Unterstellungen“ vor. Die Humanistische Union Baden-Württemberg (HU) und der Arbeitskreis kritischer Juristinnen und Juristen Freiburg (akj) sind über diese Kehrtwende der GdP irritiert und fordern den Innenminister Reinhold Gall zur zügigen Einführung der Kennzeichnungspflicht auf.

Wörtlich sagte Seidenspinner am 03.11.2014 vor laufender Kamera auf einer Diskussionsveranstaltung zum Thema Kennzeichnungspflicht: „Es wird so getan, als wären wir per se dagegen. Nö. Soll doch mal jemand was auf den Tisch legen, wie man's vorhat.“ (abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=fhBiWTewDGE>, 22:00-22:09 Min.). Er zeigte sich zudem bereit, einen entsprechenden Gesetzentwurf von Bürgerrechtlern zu prüfen und Verbesserungen vorzuschlagen (1:16:19-1:16:39 h).

Darstellungen in den Medien, wonach die GdP jegliche Mitarbeit bei der Einführung verweigere und sie notfalls auf dem

Klageweg verhindern wolle, bezeichnete er dort als „verkürzt“. Seidenspinner weiter: „Wir haben gesagt, wir setzen uns konstruktiv mit dem Vorschlag auseinander.“ (1:04:30-1:04:59 h).

Im Newsletter vom 10.11.2014 (S. 3) wird weiter Presseschelte getrieben: „Derzeit wird wieder einmal versucht, der GdP bzw. ihren FunktionsträgerInnen Aussagen zu unterstellen, die es in der dargestellten Form nicht gegeben hat.“ Seidenspinner habe auf der Veranstaltung „klar und deutlich formuliert, dass die GdP gegen eine Kennzeichnungspflicht ist.“

Dr. Udo Kauß, der Landesvorsitzende der HU, ist von dieser Reaktion befremdet: „Herr Seidenspinner sollte zu seinem Wort stehen und sich auf die guten Argumente für eine Kennzeichnungspflicht einlassen. Er hat selbst zugegeben, dass die als Folge einer Kennzeichnung beschworenen Gefahren nichts weiter sind als ‚Bauchgefühle‘. Bei einer anonymisierten Kennziffer muss sich niemand Sorgen um die Polizisten machen. Die Ahndung von polizeilichen Übergriffen darf nicht an mangelnder Erkennbarkeit scheitern. Dafür brauchen wir die Kennzeichnung – eigentlich eine Selbstverständlichkeit.“

Die grün-rote Landesregierung hat die Kennzeichnungspflicht in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart (S. 66). Der zuständige Innenminister Gall und die Regierungsfractionen sind aufgefordert, die Kennzeichnungspflicht endlich einzuführen. Hierzu sollten sie den schon erarbeiteten Gesetzentwurf in den Landtag einbringen. Die Kennzeichnungspflicht wurde bereits in vier Bundesländern erfolgreich eingeführt.

*Der erwähnte Gesetzentwurf ist abrufbar unter: [http://ministerium-fuer-gute-taten.de/?page\\_id=17](http://ministerium-fuer-gute-taten.de/?page_id=17)*

# akj Freiburg und AK Antirepression kritisieren Vorgehen der Polizei bei Demo „Abschiebungen stoppen!“

**Pressemitteilung vom 07.12.2014**

Etwa 1200 Menschen nahmen am Samstag, den 06.12.2014 in Freiburg an der Demonstration gegen Abschiebungen und die geplanten Asylrechtsverschärfungen teil.

Begleitet wurde diese durch ein massives Polizeiaufgebot. Wie schon bei anderen Versammlungen waren auch zivil gekleidete Polizist\*innen anwesend, davon mindestens einer vom Staatsschutz.

Schon vor Beginn der Demo eskalierte eine Situation, als ein Zivilpolizist Demonstrationsteilnehmende angriff, die mit Schildern – große Pfeile mit der Aufschrift „Zivi“ – auf seine Anwesenheit aufmerksam machen wollten. Dabei zerbrach er den Holzstiel eines der Schilder, was er anschließend als

Beschlagnahme bezeichnete, und ging die Aktivist\*innen gewalttätig an. Als andere Demonstrierende herbeieilten, zückte er ein Pfefferspray und bedrohte damit die vor ihm stehenden Menschen. Auf den Wunsch, eine Anzeige gegen den Beamten wegen Sachbeschädigung aufzugeben, reagierten die umstehenden Polizist\*innen mit Lachen und Untätigkeit.

Wenig später sorgte derselbe Staatsschutzbeamte für eine erneute Eskalation. Als weiterhin auf die immer noch anwesenden Zivilpolizist\*innen aufmerksam gemacht wurde, zückte er seine Kamera und fing an, einzelne Demonstrationsteilnehmende zu fotografieren. In dem darauffolgenden

Tumult wurden mindestens drei Personen festgenommen und später auf der Wache einer erkennungsdienstlichen Behandlung unterzogen. Ihnen wurden unter anderem Körperverletzung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte vorgeworfen. Die Polizei ging bei den Festnahmen äußerst brutal vor. Anwesende Journalist\*innen wurden am Fotografieren der polizeilichen Maßnahmen gehindert.<sup>1</sup>

Der Arbeitskreis Antirepression und der Arbeitskreis kritischer Jurist\*innen (akj) Freiburg verurteilen das gesamte Verhalten der Polizei als rechtswidrig und provokativ. Es gibt keinerlei Rechtfertigung für ein Vorgehen gegen Personen, die auf Zivilpolizist\*innen hinweisen. Es gibt kein Recht der Polizei auf ungestörtes Beschatten einer Versammlung. Indem der Staatsschutzbeamte das Schild zerbrach, mit einem Pfefferspray drohte und gewalttätig wurde, handelte er außerhalb polizeilicher Befugnisse und machte sich strafbar. Auch ist schleierhaft, wie in dem Zerschlagen eines Schildes eine Beschlagnahme gesehen werden kann.

---

<sup>1</sup> <https://rdl.de/beitrag/brutalisierte-festnahmen-am-rande-der-antiabschiebedemo>.

Der akj Freiburg und der AK Antirepression stellen klar: „Es kann nicht sein, dass ein Polizeibeamter ungestört vor den Augen seiner Kolleg\*innen Straftaten begeht und Demonstrationsteilnehmende bedroht. Hinsichtlich der Bildaufnahmen bestand zu keinem Zeitpunkt eine hinreichende Gefahr, die diese hätten rechtfertigen können. Mit seinem Verhalten hat der Beamte die Situation unnötig eskalieren lassen.“

Die Hinweise auf Zivilpolizist\*innen seien hingegen als meinungsbildende Tatsachenbehauptungen von der Meinungsfreiheit geschützt und folgen darüber hinaus einer nachvollziehbaren Motivation, wenn man bedenkt, dass die Anwesenheit von Zivilpolizist\*innen bei der Demonstration rechtswidrig war.

So entschied das Verwaltungsgericht Göttingen im November 2013, dass anwesende Zivilpolizist\*innen sich zumindest gegenüber der Versammlungsleitung zu erkennen geben müssen.<sup>2</sup> Das sieht auch § 12 Versammlungsgesetz vor, der gemäß § 18 Abs. 1 auf Versammlungen unter freiem Himmel anwendbar ist. Die anwesenden Beamt\*innen in

---

<sup>2</sup> <http://www.zvr-online.com/index.php?id=265>.

zivil sind dieser Pflicht am Samstag nicht nachgekommen.

Überhaupt sei der Einsatz von Polizist\*innen in zivil bei Versammlungen höchst fragwürdig. Wenn Teilnehmende einer Demonstration stets damit rechnen müssten, neben einem\*einer Zivilpolizist\*in zu laufen, der\*die beispielsweise Gespräche mithört, so habe das eine abschreckende Wirkung. Das verfassungsmäßig verankerte Recht auf Ausübung der Versammlungsfreiheit werde dadurch erheblich eingeschränkt.

„Dass Teilnehmende, die auf diesen rechtswidrigen Zustand hinweisen, auch noch Gefahr laufen, von Polizist\*innen angegriffen zu werden, ist ein Skandal“, so der akj Freiburg und der AK Antirepression abschließend.

# Impressum

Verantwortlich ist das gesamte Redaktionsteam, im Sinne des Pressegesetzes Vera Fischer.

## **Arbeitskreis kritischer Jurist\*innen - akj**

c/o Fachschaft Jura

Platz der alten Synagoge 1

79085 Freiburg im Breisgau

# Kontakt

Feedback und Kommentare zu einzelnen Artikeln oder zur ganzen Breitseite richtet Ihr am besten per E-Mail an **breitseite@akj-freiburg.de** oder per Post an die links genannte Adresse bzw. in den Fachschaftsbriefkasten. Im Internet sind wir unter **www.akj-freiburg.de** zu finden.

Persönlich sind wir mittwochs um 20 Uhr c.t. in der Goldenen Krone oder im AStA (Belfordstr. 24) beim Stammtisch anzutreffen.

## Selbstverständnis der Breitseite

Die Breitseite ist die Zeitschrift des akj Freiburg. Sie erscheint mindestens einmal im Semester. Wir verstehen die Breitseite als ein Forum, in dem gesellschaftliche und wirtschaftliche Verhältnisse kritisch hinterfragt werden. Das tun wir im Sinne des Selbstverständnisses des akj:

Wir wollen Wege zu mehr Demokratie, Freiheit und Gerechtigkeit aufzeigen. Der leichtfertigen Preisgabe von Menschen- und Bürger\_innenrechten im Namen der "Inneren Sicherheit" stehen wir ablehnend gegenüber. Politik sollte transparent gestaltet werden und sich an Grundsätzen sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit orientieren. Insbesondere muss Bildung als eines der wichtigsten Rechte für alle frei zugänglich sein. Ein erfolgreiches Studium muss ohne kommerzielles Repetitorium von der Universität ermöglicht werden. Wir stehen für eine demokratische Universität, die durch die Studierenden mitgestaltet werden muss.

Insbesondere wollen wir eine Plattform für Themen bieten, die in der sonstigen Medienlandschaft wenig oder auch gar keine Beachtung findet. Wir möchten den vorherrschenden Meinungen eigene Meinungen gegenüberstellen und Themen aus einer anderen - nämlich einer alternativen, linken oder progressiven - Perspektive behandeln. Viele Artikel weisen einen Bezug zu Recht im weiteren Sinne auf. Wir verstehen uns jedoch nicht als juristische, sondern als rechtspolitische Zeitschrift. Regelmäßig berichten wir auch über Themen, die einen lokalen oder universitären Bezug aufweisen. Jedes Heft hat ein Schwerpunktthema. Daneben besteht Raum für Artikel aus allen möglichen Bereichen. Die meisten Autor\_innen sind zwar Jurastudierende oder Referendar\_innen, wir sind aber offen für Mitarbeit, auch von Nichtjurist\_innen. Gleichzeitig wollen wir nicht nur Jurastudierende ansprechen, sondern in die Gesamtgesellschaft hineinwirken. Aus diesem Grund wird die Breitseite an verschiedenen Stellen in der Stadt verteilt und ausgelegt.